Informationen zu Anwaltsgebühren (Stand: Januar 2026)

Kanzlei Kolb, Landsberger Str. 8, 87719 Mindelheim

A. Allgemeine Grundsätze der Vergütung und Kostentragung

I. Kostenschuldnerschaft und Abrechnungsmodelle

Der Mandant ist der Kostenschuldner der anwaltlichen Vergütung. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob eine Rechtsschutzversicherung Deckung erteilt. Das folgt aus der gesetzlichen Konzeption, wonach jeder Auftraggeber die Gebühren und Auslagen schuldet, die er schulden würde, wenn der Anwalt nur in seinem Auftrag tätig wäre.

Die Abrechnung kann nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erfolgen oder auf Grundlage einer Vergütungsvereinbarung. Vergütungsvereinbarungen bedürfen der Textform, müssen eindeutig als solche bezeichnet und von der Vollmacht getrennt werden. Sie müssen den Hinweis enthalten, dass im Kostenerstattungsfall regelmäßig nur die gesetzlichen Gebühren ersetzt werden. Die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren ist gesetzlich eng begrenzt und nur in ausdrücklich geregelten Konstellationen eröffnet. Berufsrechtlich ist die Unterschreitung gesetzlicher Gebühren grundsätzlich untersagt, Abweichungen sind nur im Rahmen der berufsrechtlichen Vorgaben zulässig.

II. Vorschuss und Zahlungsmodalitäten

Mit Auftragserteilung ist der Anwalt berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen zu verlangen. Bei ausbleibender Zahlung kann die weitere Tätigkeit bis zur Leistung des Vorschusses ausgesetzt werden.

Verbleiben offene Forderungen, kann der Anwalt die Herausgabe von Unterlagen verweigern, solange er wegen seiner Ansprüche nicht befriedigt ist. Dieses Zurückbehaltungsrecht beruht auf dem Gesetz und ist durch Sicherheitsleistung abwendbar. Die Pflicht zur Handaktenführung bleibt hiervon unberührt, zugleich regelt das Berufsrecht die Aufbewahrung und den Umgang mit Dokumenten.

III. Kündigung des Mandats und Vergütungsfolgen

Bei erheblichen Zahlungsrückständen oder nachhaltiger Zahlungsverweigerung ist eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Rechtsanwälte erbringen Dienste höherer Art, so dass eine Kündigung grundsätzlich zulässig ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gewahrt sind.

Auch bei Beendigung des Mandats bleiben die Vergütungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen erhalten. Endet das Dienstverhältnis, kann der Anwalt einen der erbrachten Leistung entsprechenden Vergütungsanteil beanspruchen.

B. Begriffe und Systematik der Gebühren nach dem RVG

I. Gegenstandswert, Streitwert und Wertgebühren

1. Der Gegenstandswert bezeichnet den monetären Wert der rechtlichen Angelegenheit, der für die Berechnung gesetzlicher Gebühren maßgeblich ist. In gerichtlichen Zivilsachen entspricht der Gegenstandswert in aller Regel dem Streitwert. Das RVG bestimmt, dass sich Gebühren bei wertabhängiger Abrechnung nach einer Gebührentabelle staffeln.

2. Der Streitwert wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt, um das wirtschaftliche Interesse an der Rechtsverfolgung oder -verteidigung sachgerecht abzubilden. Mehrere Streitgegenstände werden im selben Verfahren grundsätzlich zusammengerechnet, wobei ein gesetzlicher Höchstwert gilt.

3. Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe sich aus dem Gegenstandswert ergibt. Sie steigen mit dem wirtschaftlichen Wert der Angelegenheit gemäß der gesetzlichen Tabelle.

II. Rahmengebühren

1. In Strafsachen und in Teilen des Verwaltungsrechts sieht das RVG Rahmengebühren vor. Innerhalb eines gesetzlichen Gebührenrahmens bestimmt der Anwalt die konkrete Gebühr nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten. Ein besonderes Haftungsrisiko kann berücksichtigt werden.

2. Diese Ermessensausübung sorgt dafür, dass atypische oder besonders aufwendige Sachverhalte angemessen abgebildet werden, während einfache Angelegenheiten nicht überhöht belastet werden. Gesetzlich ist festgelegt, dass in derselben Angelegenheit Gebühren nur einmal gefordert werden dürfen, was die gebührenrechtliche Einheit der Angelegenheit absichert.

C. Zivilrechtliche Angelegenheiten

I. Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung

1. In zivilrechtlichen Mandaten kommen regelmäßig wertabhängige Gebühren zur Anwendung. Maßgeblich sind die Vorschriften des RVG und die zugehörigen Gebührentatbestände der Teile 3 des Vergütungsverzeichnisses für gerichtliche Tätigkeiten sowie flankierend Teil 2 für behördliche oder verwaltungsbezogene Verfahren.

2. Im Prozess gilt der Grundsatz der Kostenlast der unterliegenden Partei. Erstattet werden die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen gesetzlichen Gebühren und Auslagen der Gegenseite. Vergütungsvereinbarungen können über die Erstattungsfähigkeit hinausgehen, binden die Gegenseite jedoch grundsätzlich nicht.

II. Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

1. Prozesskostenhilfe wird auf Antrag gewährt, wenn der Partei nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten nicht oder nur teilweise zuzumuten sind und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist. Bewilligte Zahlungen und Raten können nachträglich angepasst oder aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

2. Beratungshilfe deckt die Wahrnehmung von Rechten außerhalb gerichtlicher Verfahren bei Bedürftigkeit ab. Sie ist für außergerichtliche Beratung und, soweit erforderlich, auch für außergerichtliche Vertretung angelegt. Im strafrechtlichen Kontext ist zu beachten, dass Verteidigerrechte wie Akteneinsicht regelmäßig das Verteidigermandat erfordern, welches von der Beratungshilfe nicht ohne Weiteres umfasst ist. Die konkrete Abgrenzung ist einzelfallabhängig und wird vor Mandatsannahme mitgeteilt.

D. Strafrechtliche Angelegenheiten

I. Gebührenstruktur in Strafsachen

1. In Strafsachen entstehen insbesondere Grundgebühr, Verfahrensgebühr für Ermittlungs- und gerichtliche Verfahren sowie Terminsgebühren. Maßgeblich sind die Vorschriften des Teils 4 des Vergütungsverzeichnisses. Auslagen werden nach Teil 7 abgerechnet.

2. Besondere Konstellationen sind gesondert vergütet. Wird durch anwaltliche Mitwirkung die Hauptverhandlung entbehrlich, entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Verfahrensgebühr. Gebühren können auch im Zusammenhang mit Einziehung und verwandten Maßnahmen anfallen.

II. Notwendige Verteidigung und Kostenfolgen

1. Eine Pflichtverteidigung kommt in Fällen der notwendigen Verteidigung in Betracht, etwa bei Schwere der Tat, Schwere der Rechtsfolgen oder bei Verfahrenskonstellationen, die eine Verteidigung gebieten.

2. Wird der Angeklagte verurteilt, hat er die Kosten des Verfahrens in gesetzlichem Umfang zu tragen, was die Staatskasse erstattete Verteidigervergütung einschließen kann.

E. Öffentlich-rechtliche Angelegenheiten - Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess

1. In Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren richten sich die Gebühren nach den Vorschriften des RVG, insbesondere Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses. Auch hier kann die Gebührenhöhe wertabhängig sein, die Wertstaffelung ergibt sich aus § 13 RVG.

2. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren greifen die einschlägigen gerichtlichen Gebührentatbestände des RVG-VV, regelmäßig in Teil 3, während Auslagen nach Teil 7 abgerechnet werden.

F. Rechtsschutzversicherung

I. Kostenschuldnerschaft und Deckungsumfang

Der Mandant bleibt auch bei bestehender Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner.

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Deckungsquelle im Innenverhältnis des Mandanten. Fehlt oder entfällt Deckung, berührt dies die Zahlungspflicht gegenüber dem Anwalt nicht. Der gesetzlich vorgeschriebene Hinweis in Vergütungsvereinbarungen, dass die Gegenseite oder Staatskasse regelmäßig nur gesetzliche Gebühren erstattet, gilt entsprechend für das Verhältnis zur RSV.

II. Deckungsanfrage und Korrespondenz als eigene Angelegenheit

Die Einholung der Deckungszusage und die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung können gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit sein. Dies setzt einen gesonderten Auftrag und einen vorherigen Hinweis auf die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten voraus. Dies hat die Rechtsprechung mehrfach hervorgehoben, etwa das OLG Frankfurt a. M. zur Eigenständigkeit der Deckungsanfrage und zur Trennung von Hauptsache und Versicherungsverhältnis (OLG Frankfurt Urt. v. 23.03.2012 – 10 U 50/11) sowie das OLG Düsseldorf zur Erforderlichkeit transparenter Hinweise in Vergütungsvereinbarungen bei Abrechnung solcher Tätigkeiten (OLG Düsseldorf Urt. v. 08.02.2011 – I-24 U 112/09).

2. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass schlicht vorbereitende Tätigkeiten in einfach gelagerten Fällen keine eigenständige Angelegenheit begründen müssen. Das ist einzelfallabhängig und geboten differenziert zu beurteilen. In der Regel ist ein klarer Kostenhinweis erforderlich, um eigenständige Gebühren für die Deckungsanfrage zu begründen (BGH Urt. v. 13.12.2011 – VI ZR 274/10). Entsprechend weist die höchstrichterliche Rechtsprechung darauf hin, dass ohne einen solchen Hinweis eine Gebührenforderung für die bloße Einholung der Deckungszusage nicht begründet ist, wenn sich die Tätigkeit in einer einfachen Anfrage erschöpft (BGH Beschl. v. 24.09.2015 – IX ZR 206/14).

3. Tätigkeiten gegenüber der Rechtsschutzversicherung sind nicht Gegenstand der Kostenerstattung nach § 91 ZPO im Verhältnis der Prozessparteien, da sie nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gegen den Gegner zuzurechnen sind.

4. Ergänzend wird auf da Informationsblatt zur Kostenerstattung durch Rechtsschutzversicherungen verwiesen.

G. Weitere Hinweise zur Mandatsdurchführung

I. Transparenz der Kosten und Mitwirkungspflichten

1. Die konkrete Gebührenhöhe bei Rahmengebühren wird anhand objektiver Kriterien festgelegt. Maßgeblich sind insbesondere Umfang und Schwierigkeit, Bedeutung der Angelegenheit sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten. Dies gewährleistet eine angemessene und billige Bemessung der Gebühr im Einzelfall.

2. Bei wertabhängigen Gebühren bestimmt der Gegenstandswert die Gebührenhöhe. In gerichtlichen Verfahren wird der Streitwert vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Mehrere Streitgegenstände werden zusammengerechnet, was die Gebühren beeinflussen kann.

3. Auslagen und Nebenkosten werden gesondert nach den Auslagenvorschriften des RVG abgerechnet. In Vergütungsvereinbarungen werden die Abrechnungsmodalitäten transparent festgehalten, einschließlich des Hinweises auf die regelmäßig lediglich gesetzlich erstattungsfähigen Gebühren im Außenverhältnis.

II. Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht und Arbeitsfähigkeit

1. Die Vorschussanforderung dient der Sicherstellung der kontinuierlichen Mandatsbearbeitung und der Finanzierung notwendiger Arbeitsschritte. Wird der Vorschuss nicht geleistet, kann der Anwalt die Tätigkeit bis zur Zahlung unterbrechen.

2. Bestehen Gebührenrückstände, kann der Anwalt die Herausgabe von Akten und Unterlagen bis zur Befriedigung seiner Ansprüche verweigern. Dieses Zurückbehaltungsrecht ist gesetzlich anerkannt und durch Sicherheitsleistung abwendbar. Zugleich

bleibt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Handaktenführung und Aufbewahrung bestehen.

III. Mandatsbeendigung und Vergütungsansprüche

1. Kommt es wegen Nichtzahlung zu einer Mandatsniederlegung, bleiben die Zahlungsansprüche für die bereits erbrachte Tätigkeit erhalten. Der Anwalt kann die anteilige Vergütung beanspruchen, die seine bereits erbrachten Leistungen widerspiegelt.

2. Als Erbringer Dienste höherer Art ist der Anwalt zur Kündigung berechtigt, muss diese aber so ausüben, dass sich der Mandant anderweitig vertreten lassen kann, es sei denn, ein wichtiger Grund rechtfertigt eine unzeitige Kündigung.

H. Zusammenfassung der praktischen Konsequenzen für Sie:

- Sie bleiben Kostenschuldner der anwaltlichen Tätigkeit, unabhängig vom Verhalten der Rechtsschutzversicherung.
- Mit Mandatserteilung besteht ein Recht auf Vorschuss. Bei ausbleibender Zahlung kann die Tätigkeit ausgesetzt werden und ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen geltend gemacht werden.
- In Zivilsachen richten sich gesetzliche Gebühren nach dem Gegenstands- bzw. Streitwert. In Straf- und Teilen der Verwaltungsverfahren werden Rahmengebühren nach billigem Ermessen bestimmt.
- Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe können Kostenrisiken mindern, sind aber an gesetzliche Voraussetzungen gebunden und unterliegen nachträglicher Überprüfung.
- Die Kommunikation mit der Rechtsschutzversicherung kann eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit sein und wird transparent nur nach vorherigem Hinweis abgerechnet. Eine Gegnererstattung hierfür erfolgt nicht.

Bei Fragen zu den für Ihren konkreten Fall voraussichtlich entstehenden Gebühren, zum Gegenstandswert oder zur Reichweite einer Rechtsschutzversicherung erhalten Sie im Erstgespräch eine fallbezogene Einordnung.